

Reglement der Geschäftsleitung der Gemeindeverwaltung Weisslingen

Geschäftsleitungsreglement (GeschR)

Datum 29. August 2023

Ordnungsnummer 172.10

Inhaltsverzeichnis

1.	Allgemeine Bestimmungen	3
	Art. 1 Rechtsgrundlagen	3
	Art. 2 Zweck	3
2.	Organisation	3
	Art. 3 Zusammensetzung	3
	Art. 4 Stellvertretungen	3
	Art. 5 Beschlussfähigkeit	3
	Art. 6 Beziehung zum Gemeinderat	3
	Art. 7 Aufgaben	3
	Art. 8 Verantwortlichkeiten	4
	Art. 9 Kompetenzen	4
	Art. 10 Finanzkompetenzen	4
	Art. 11 Information der Öffentlichkeit	4
3.	Sitzungsführung	4
	Art. 12 Sitzungsrhythmus	4
	Art. 13 Einladung und Traktanden	4
	Art. 14 Sitzungsvorbereitung	4
	Art. 15 Schriftlichkeit und Protokollierung	4
	Art. 16 Dringliche Geschäfte	4
	Art. 17 Abstimmung	5
	Art. 18 Arbeitstagung	5
4.	Schlussbestimmungen	5
	Art. 19 Inkraftsetzung	5

1. Allgemeine Bestimmungen

Art. 1 Rechtsgrundlagen

Gestützt auf Art. 21 Art. 2 des Organisationsreglements erlässt der Gemeinderat nachfolgendes Reglement der Geschäftsleitung der Gemeindeverwaltung Weisslingen (Geschäftsleitungsreglement).

Art. 2 Zweck

Das Reglement regelt die Organisation, die Aufgaben, die Kompetenzen und die Verantwortlichkeiten der Geschäftsleitung. Dem Gemeinderat obliegen die politisch-strategischen und der Verwaltung die betrieblich-operativen Aufgaben.

2. Organisation

Art. 3 Zusammensetzung

- ¹ Die Geschäftsleitung besteht aus der Gemeindeschreiberin bzw. dem Gemeindeschreiber und den Abteilungsleitungen.
- ² Der Vorsitz obliegt der Gemeindeschreiberin bzw. dem Gemeindeschreiber. Sie bzw. er informiert die Geschäftsleitungsmitglieder über die Beschlüsse des Gemeinderats.

Art. 4 Stellvertretungen

- ¹ Die Stellvertretung des Vorsitzes der Geschäftsleitung übt die stellvertretende Gemeindeschreiberin bzw. der stellvertretende Gemeindeschreiber aus.
- ² Für die Geschäftsleitungsmitglieder sind bei kurzen Abwesenheiten keine Stellvertretungen vorgesehen. Bei längeren Abwesenheiten bezeichnet die Abteilungsleitung ihre Stellvertretung.
- ³ Für den Informationsfluss zu den abwesenden Geschäftsleitungsmitgliedern sowie zu deren Mitarbeitenden in der Abteilung ist die Gemeindeschreiberin bzw. der Gemeindeschreiber verantwortlich.

Art. 5 Beschlussfähigkeit

Die Geschäftsleitung ist beschlussfähig, wenn die Mehrheit der Mitglieder anwesend sind.

Art. 6 Beziehung zum Gemeinderat

- ¹ Die Geschäftsleitung bildet das Bindeglied zwischen Gemeinderat (politisch-strategisch) und Verwaltung (betrieblich-operativ). Sie ist das oberste leitende, planende und vollziehende Verwaltungsorgan der Gemeinde.
- ² Die Geschäftsleitung kann vom Gemeinderat in Strategie- und Budgetprozesse einbezogen werden.
- ³ Die Geschäftsleitung kann den Gemeinderat beim Erarbeiten des Leitbildes, beim Festsetzen der Legislaturziele und bei der Erarbeitung von Strategien und Konzepten unterstützen.
- ⁴ Die Geschäftsleitung als Gremium wird durch die Gemeindeschreiberin bzw. den Gemeindeschreiber im Gemeinderat vertreten.
- ⁵ Mindestens einmal jährlich trifft sich der Gemeinderat mit der Geschäftsleitung zu einer Klausur.

Art. 7 Aufgaben

- ¹ Die Geschäftsleitung koordiniert die Verwaltungstätigkeiten bei abteilungsübergreifenden Aufgaben. Insbesondere behandelt sie zentrale Themen wie z. B. Aufbau- und Ablauforganisation sowie aktuelle Fragen der operativen Verwaltungstätigkeit.
- ² Sie ist für die Umsetzung der Corporate Identity zuständig.
- ³ Sie setzt die Personalgrundsätze einheitlich um.
- ⁴ Sie unterstützt und berät die Behörden bei der Erfüllung der politischen und strategischen Ziele.
- ⁵ Sie entlastet den Gemeinderat von operativen Aufgaben.
- ⁶ Sie sorgt für Austausch, Integration, Koordination von Prozessen und Information innerhalb der Verwaltung sowie auch der einzelnen Geschäftsleitungsmitglieder innerhalb ihrer Abteilungen.
- ⁷ Schliesslich dient die Geschäftsleitung als Plattform für den gegenseitigen Austausch von Erfahrungen und Informationen.

Art. 8 Verantwortlichkeiten

- ¹ Die Geschäftsleitung arbeitet nach dem Kollegialitätsprinzip.
- ² Sie stellt die konsequente und konsistente Umsetzung der Politik und der Strategie des Gemeinderates und der ganzheitlichen Ausrichtung des «Gesamtunternehmens» Gemeinde Weisslingen sicher.
- ³ Die Mitglieder der Geschäftsleitung führen die Gemeindeverwaltung betrieblich.

Art. 9 Kompetenzen

- ¹ Die Geschäftsleitung kann begründete Anträge an den Gemeinderat stellen. Die Gemeindeschreiberin bzw. der Gemeindeschreiber trägt das Geschäft dem Gemeinderat vor. Ein einzelnes Geschäftsleitungsmitglied hat kein Recht auf direkte Antragstellung an den Gemeinderat.
- ² Insbesondere unterbreitet sie dem Gemeinderat Vorschläge für die Organisation des Geschäftsbetriebs im Allgemeinen, soweit diese die Kompetenzen der Geschäftsleitung übersteigen.
- ³ Für die Bearbeitung von Geschäften, die eine besondere Arbeitsteilung und Koordination verlangen, kann die Geschäftsleitung befristete Projektgruppen oder Arbeitsgruppen einsetzen. Dabei kann die Geschäftsleitung in der Regel zuständige Mitarbeitende der Verwaltung miteinbeziehen und auch Dritte als Beratende und Sachverständige einsetzen.

Art. 10 Finanzkompetenzen

Die Finanzkompetenzen richten sich grundsätzlich nach dem Organisationsreglement.

Art. 11 Information der Öffentlichkeit

Die Information der Öffentlichkeit richtet sich nach dem Organisationsreglement.

3. Sitzungsführung

Art. 12 Sitzungsrhythmus

- ¹ Die Geschäftsleitung tritt zu Sitzungen zusammen, sooft es die Geschäfte erfordern, in der Regel alle zwei Wochen.
- ² Eine ausserordentliche Sitzung wird von der Gemeindeschreiberin bzw. vom Gemeindeschreiber alleine oder auf Verlangen von mindestens zwei Mitgliedern der Geschäftsleitung einberufen.

Art. 13 Einladung und Traktanden

- ¹ Die Einladung zu den Geschäftsleitungssitzungen erfolgt durch die Vorsitzende bzw. den Vorsitzenden oder durch die Stellvertretung.
- ² Nebst den Standardtraktanden geben die Mitglieder der Geschäftsleitung spätestens eine Woche im Voraus spezielle Themen zur Traktandierung dem Sitzungsvorsitz bekannt.
- ³ Unterlagen zu den Traktanden sind eine Woche im Voraus der Gemeinderatskanzlei in elektronischer Form einzureichen.

Art. 14 Sitzungsvorbereitung

An der Geschäftsleitungssitzung wird vorausgesetzt, dass die Inhalte der Geschäfte bekannt und die Mitglieder vorbereitet sind.

Art. 15 Schriftlichkeit und Protokollierung

Beschlüsse der Geschäftsleitung werden protokolliert und dem Gemeinderat zur Kenntnis gebracht.

Art. 16 Dringliche Geschäfte

Dringliche Geschäfte, die nicht auf der Traktandenliste aufgeführt sind, sind zu Beginn der Sitzung vorzulegen. Es ist Beschluss zu fassen, ob darauf eingetreten werden soll. Die Mehrheit der anwesenden Mitglieder muss die Dringlichkeit anerkennen.



Art. 17 Abstimmung

- ¹ Die Abstimmungsregeln richten sich sinngemäss nach den Verfahren der Gemeindeversammlung.
- ² Jedes Mitglied ist zur Stimmabgabe verpflichtet.

Art. 18 Arbeitstagung

Einmal pro Jahr findet eine Geschäftsleitungstagung statt, die dem offenen Meinungsaustausch oder der Bearbeitung von besonderen Problemstellungen der Geschäftsleitung dient.

4. Schlussbestimmungen

Art. 19 Inkraftsetzung

Das Geschäftsleitungsreglement wird durch den Gemeinderat zu einem von ihm festgesetzten Zeitpunkt in Kraft gesetzt.

Gemeinderat Weisslingen

Pascal Martin
Gemeindepräsident

Silvano Castioni
Gemeindeschreiber